

Prof. Dr. Walter Boente FS23

Güter- und Erbrecht vertieft

Frühjahrssemester 2023

Lösungsskizze

Die Vergabe der vollen Punktzahl setzt eine ausformulierte Auseinandersetzung mit der Problematik voraus. Das Ergebnis wird nur bei korrekter Herleitung bepunktet. Zielführende Erwägungen wurden im Einzelfall auch dann bewertet, wenn sie sich nicht in der Auflistung der folgenden Erwägungen wiederfinden.

Aufgabe 1a	22 P (+ 2 ZP)
- Faktische Lebensgemeinschaft hat keinen Einfluss auf die	
Eigentumsverhältnisse. Es sind die allgemeinen sachenrechtlichen	
Normen zu Besitzung und Eigentum anwendbar	
- Bundesgericht verneint analoge Anwendung des Güterrechts.1	
- Alleineigentum	
o Entstehung:	
 Alleineigentum mangels vertraglicher Vereinbarung. 	
o Nachlass:	
 Jede Partei nimmt zurück, was in ihrem Alleineigentum 	
liegt.	
 Sachen, die im Alleineigentum des Erblassers stehen, fallen 	
gänzlich in den Nachlass und die Erben treten in die	
Eigentümerstellung ein.	
- Miteigentum	
o Entstehung:	
 Rechtsgeschäft, gerichtliches Urteil oder von Gesetzes 	
wegen	
Bei gemeinsam angeschafften Vermögenswerten im	
Mitbesitz der Partner besteht die widerlegbare Vermutung	
von Miteigentum (Art. 930 Abs. 1 ZGB).	
Sofern keine andere Vereinbarung, ist zu vermuten, dass	
hälftiges Miteigentum besteht (Art. 646 Abs. 2 ZGB).	
Nachlass: Tad bewirkt night die Aufbehung des Miteigentume nach	
Tod bewirkt nicht die Aufhebung des Miteigentums nach	
(Art. 651 Abs. 1 ZGB). • Der Miteigentumsanteil an der Sache fällt in den Nachlass	
Doi wittingoritarioaritari atri atri atri ili at	
und die Erben treten in die Eigentümerstellung ein.	

BGE 108 II 204, E. 3.



Gesamteigentum

- Entstehung:
 - Haben mehrere Personen, die durch Gesetzesvorschrift oder Vertrag zu einer Gemeinschaft verbunden sind, eine Sache kraft ihrer Gemeinschaft zu Eigentum, so sind sie Gesamteigentümer, und es geht das Recht eines jeden auf die ganze Sache (Art. 652 ZGB)
 - Bei faktischer Lebensgemeinschaft entsteht grds. nur dann Gesamteigentum, wenn als einfache Gesellschaft qualifiziert werden kann ist. Hierfür sind ein gemeinsamer Zweck, gemeinsame Mittel und gemeinsame Kräfte erforderlich (Art. 530 Abs. 1 OR).
 - Eine einfache Gesellschaft wird insb. angenommen bei der Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse im Rahmen einer häuslichen Gemeinschaft (insb. bei gemeinsamer Kasse), bei gemeinsamem Betrieb eines Unternehmens oder beruflicher Zusammenarbeit oder bei gemeinsamem Erwerb eines Hauses.
 - Ausführungen zur Frage, ob der fragliche Vermögensgegenstand zu Eigentum in die einfache Gesellschaft eingebracht wurde und er deswegen im Gesamteigentum der faktischen Lebenspartner steht, werden mit bis zu 1 ZP berücksichtigt.

Nachlass:

- Auflösung erfolgt nach den Regeln der Liquidation der einfachen Gesellschaft,² Art. 545 Abs. 1 Ziff. 2 OR ist einschlägig.
- Liquidation erfolgt nach den Art. 548 ff. OR, wonach kein Anspruch auf Realteilung besteht, sondern nur auf den Wert eines Vermögensgegenstandes (Art. 548 Abs. 2 ZGB) und Gewinn oder Verlust i.d.R. hälftig geteilt wird (unabhängig von den investierten Mitteln) (Art. 549 ZGB). Eine andere Regelung der Liquidation ist denkbar.
- Der Wert der Gesamteigentumsquote fällt in den Nachlass.
- Die Erwähnung von vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten im Gesellschaftsrecht wie die Anwachsungsklausel zur Vermeidung der Liquidation der einfachen Gesellschaft wird mit bis zu 1 ZP berücksichtigt.

² Vgl. BGE 109 II 228, E. 2b.



Aufgabe 1	b	7 P
- Inha	alt (max. 5 Punkte)	
0	Inventar/Eigentumsverhältnisse	
0	Aufhebungsfolgen	
0	Unterhaltsvereinbarungen (während und nach der Beziehung)	
0	Schutz der gemeinsamen Wohnung	
	(Mietvertrag/Miteigentum/Wohnrecht)	
0	Erbrechtliche Ansprüche	
- For	m	
0	Grundsätzlich formlos (Art. 11 OR), aus dem konkreten	
	Regelungsgegenstand können sich aber besondere	
	Formerfordernisse ergeben.	
0	Besondere Formvorschriften des Erbrechts sind zu beachten	
	(Art. 512 ZGB).	

	10 P (+ 1 ZP)
- Gemäss BGE 70 II 142 muss der Pflichtteil in Form von «biens	
aisément négociables» (sog. «leicht veräusserbare Güter»)	
ausgerichtet werden. Die Zuwendung einer Nutzniessung	
entspreche nicht diesem Erfordernis. Weiterentwicklung des	
Entscheids zur biens aisément négociables-Doktrin.	
- Es ist strittig, ob Pflichtteilsanspruch durch Minderheitsanteil an	
einem Unternehmen erfüllt werden kann.	
 Lehrmeinung1: Minderheitsaktionär hat wirtschaftlich 	
Stellung eines Nutzniessers, weswegen er sich der	
Zuweisung eines Minderheitsaktienpakets von auf eine	
Familie hin vinkulierten Namensaktien zur Erfüllung seines	
Pflichtteilsanspruchs widersetzen kann;	
 Lehrmeinung2: Die Handelbarkeit von Minderheitsanteilen 	
von Familienunternehmen ist grds. eingeschränkt und deren	
kommerzielle Realisierbarkeit ist faktisch nicht gegeben.	
Diese müssen deswegen von Pflichtteilserben generell nicht	
akzeptiert werden;	
 Lehrmeinung3: Der Pflichtteil darf in Form von einem 	
Minderheitsaktienpaket zugewiesen werden, sofern die	
Stellung des Minderheitsaktionärs (etwa im Rahmen eines	
Aktionärbindungsvertrags) zusätzlich gestärkt wird;	
BGer: keine Entscheidung.	
- Berücksichtigung in der Beratung (max. 2 Punkte), insbesondere:	
 Zuweisung von Minderheitsanteilen deswegen 	
sicherheitshalber mittels Erbvertrags zu vereinbaren.	
 Dem künftigen Minderheitsaktionär sind evtl. zusätzliche 	
Rechte einzuräumen.	_
- De lege ferenda (max. 3 Punkte), insbesondere:	
De lege ferenda stehen verschiedene Instrumente zur	
Diskussion resp. wurden bereits ins neue Erbrecht überführt,	
wie die Verkleinerung der Pflichtteile (Art. 471 ZGB),	



- die Zusammenführung von Minderheits- und Mehrheitsbeteiligungen in einer Hand, wenn damit verhindert werden kann, dass Minderheitsbeteiligungen im Pflichtteil der Pflichtteilsberechtigten bleiben oder an diesen angerechnet werden (Art. 522a Abs. 1–3 VE-ZGB),
- die Möglichkeit jedes Pflichtteilserben, der seinen Pflichtteil dem Werte nach nicht anderweitig erhalten hat oder erhält, die Zuweisung von Minderheitsbeteiligungen abzulehnen und zu verlangen, dass das Unternehmen oder alle Beteiligungen auf Anordnung des Gerichts veräussert werden, wenn nicht Miterben allein oder gemeinsam die Zuweisung des Unternehmens oder aller Beteiligungen verlangen (Art. 618 VE-ZGB), was eine Ausnahme vom Grundsatz statuiert, dass Teilungsvorschriften des Erblassers verbindlich sind (Art. 608 Abs. 2 ZGB),
- die Möglichkeit dem Nachfolger eines Unternehmens unter gewissen Voraussetzungen für die Tilgung der erb- und güterrechtlichen Forderungen ein Zahlungsaufschub einzuräumen (Art. 619 Abs. 1 VE-ZGB und Art. 218 Abs. 3 VE-ZGB) und
- o die Integralzuweisung (Art. 617 VE-ZGB).
- Der Hinweis auf die Zulässigkeit der Erfüllung der Pflichtteilsansprüche durch Minderheitsanteile, wenn der Erblasser selbst nur Minderheitsanteile an einem Unternehmen hielt, wird mit max. 1 ZP berücksichtigt.

Aufgabe 3a	2 P
 Konjunktureller Mehrwert ist ein Wertzuwachs, der auf die Preisbewegung am Markt zurückzuführen ist, nicht aber auf eine – über die blosse ordentliche Vermögensverwaltung hinausgehende – wertschöpfende Tätigkeit durch die Ehegatten oder Dritte. Industrieller Mehrwert wird durch eine wertschöpfende Tätigkeit des Beitragenden, die dem Vermögensgegenstand zugutekommt, generiert. 	



Aufgabe 3b	6 P
- Art. 206 ZGB:	
 Im Rahmen von Art. 206 ZGB gilt die Nennwertgarantie, das 	
heisst die Forderung ist einseitig variabel.	
 Selbst bei einem eingetretenen Minderwert erhält der 	
Beitragende den Wert, den sein Beitrag im Zeitpunkt der	
Erbringung hatte.	
- Art. 209 ZGB:	
 Im Rahmen von Art. 209 ZGB gibt es keine Nennwertgarantie, 	
das heisst die Ersatzforderung ist beidseitig variabel.	
 Bei einem Mehr- wie auch bei einem Minderwert steigt resp. 	
sinkt die Ersatzforderung.	
- Mehrere Vermögensgegenstände:	
 Ergibt sich bei verschied. Vermögensgegenständen teilweise 	
ein Mehr- und teilweise ein Minderwert, erfolgt eine	
Globalrechnung, d.h. Ermittlung aller Mehr- und Minderwerte	
mit anschliessender Verrechnung der Positionen.	
 Bei Art. 206 ZGB gilt die Nennwertgarantie nicht in Bezug auf 	
einzelne Vermögensgegenstände, sondern hinsichtlich aller	
Investitionen.	

Aufgabe 4a	7 P
- Die Ehegatten haben gemäss Sachverhalt keinen Erbvertrag	
geschlossen und es liegen keine Umstände vor, die den	
ausserordentlichen Güterstand eintreten lassen, weswegen die	
Ehegatten der Errungenschaftsbeteiligung unterstehen (Art. 181	
ZGB).	
- Sachenrechtliche Zuordnung:	
 Im Rahmen der sachenrechtlichen Zuordnung werden die 	
Miteigentumsanteile je hälftig dem Eigentum von A und B	
zugeordnet, weswegen sie rechnerisch als eigene	
Vermögensgegenstände von je CHF 360'000 i.S. des	
Güterrechts zu behandeln sind.	
- Güterrechtliche Zuordnung:	
A bezahlte CHF 300'000 aus Eigengut (Art. 198 Ziff. 2 ZGB) und	
CHF 120'000 aus Errungenschaft (Art. 197 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB).	
Aufgrund des finanziellen Übergewichts des Beitrages aus dem	
Eigengut ist der Miteigentumsanteil gesamthaft dem Eigengut	
von A zuzuordnen.	
B bezahlte CHF 300'000 aus Errungenschaft (Art. 197 Abs. 2 Transport (Art. 197 Abs. 2)	
Ziff. 1 ZGB), weswegen der Miteigentumsanteil gesamthaft in	
die Errungenschaft von B fällt.	



7 P

Aufgabe 5a	2 P
 Lokal gespeicherte Medien (wie Dokumente, Bilder, Musik) auf dem Datenträger werden als Teil der beweglichen Sache (Hardware) qualifiziert. Lokal gespeicherte Daten gehen mittels Universalsukzession (Art. 560 Abs. 1 und 2 ZGB) über. 	

Aufgabe 5b	7 P
 Sämtliche Rechte und Pflichten des Erblassers gehen mittels Universalsukzession auf die Erben über (Art. 560 Abs. 1 und 2 ZGB). Die Erben treten somit in die bestehenden Vertragsbeziehungen, wie diejenigen über den Zugang zu einem Benutzerkonto, des Erblassers ein. Vertraglicher Ausschluss möglich (Individualabreden oder AGB). Kein gesetzlicher Ausschluss, da Innominatvertrag. Kein Ausschluss wegen Höchstpersönlichkeit des Vertrags, da Nutzungsverträge keine höchstpersönliche Natur haben und höchstpersönliche Inhalte werden vererbt (str. da keine richterliche Entscheidung in der CH). Weitere Ausführungen zur Vererbbarkeit (max. 2 Punkte), insbesondere: 	

³ BGE 141 III 53; 132 III 145, E. 2.3.2.





Keine Einschränkung der Vererbbarkeit durch das
 Fernmeldegeheimnis, durch Persönlichkeitsrechte Dritter oder des Erblassers oder durch das Datenschutzrecht.

 Teilweise Einschränkungen durch das Berufsgeheimnis.